

Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft

Karl Marx erblickte im Privateigentum an den Produktionsmitteln die entscheidende Ursache der Fehlentwicklung, die zur Selbstentfremdung des Menschen und zur kapitalistischen Klassengesellschaft geführt habe. Für seine Zeit enthielt diese Diagnose zweifellos viel Wahres; das enthebt uns aber nicht der Frage, ob sie auch auf die heutigen Verhältnisse noch zutrifft. Da Marx niemals bei der bloßen Durchleuchtung dessen verharret, was ist, sein Erkennen vielmehr immer das Werkzeug ist, um die Dinge zu verändern, so leitet er aus seiner Diagnose zugleich die Therapie ab: Überführung der Produktionsmittel aus Privateigentum in Gemeineigentum, mit einem Wort „Sozialisierung“. Seitdem man das Ergebnis kennt, zu dem diese grundsätzliche und allgemeine Sozialisierung der Produktionsmittel in der Sowjetunion und ihren Satellitenstaaten geführt hat, ist man sich in der freien Welt darüber einig, daß diese Lösung nicht die richtige ist, daß sie — wie Leo XIII. es bereits 1891 ausgesprochen hatte — die Lage des arbeitenden Menschen nicht verbessert, sondern nur verschlimmert. Aber diese Umbesinnung hinsichtlich der Sozialisierung, die dahin geführt hat, nicht mehr generell die Sozialisierung, mit anderen Worten die Total- oder Systemsozialisierung, zu befürworten, sondern die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Sozialisierung von Fall zu Fall zu prüfen, geht aus von den faktischen Resultaten der Total- oder Systemsozialisierung, wie sie in der Sowjetunion usw. vor Augen liegen. Ob aber nicht die ganze Voraussetzung, von der Marx selbst seinerzeit ausging und auf die auch diejenigen sich berufen, die sich — allerdings sehr zu Unrecht — als die Gralshüter des orthodoxen Marxismus ausgeben, diese Frage bleibt völlig offen. Gerade diese Frage müssen wir uns aber stellen und zu beantworten versuchen, wenn wir uns von der Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft ein zutreffendes Bild machen wollen.

Liberalismus, freiheitlich-demokratischer Sozialismus und christliche Soziallehre sind darin einig, daß das Eigentum keine Verfügungsgewalt über Menschen verleihen soll. Sie alle bejahen die Institution des Eigentums und sehen deren Sinn darin, die Nutzung der Güter dieser sichtbaren Welt in geordnete Bahnen zu lenken, zu Nutzen dessen, der als Eigentümer sich einer Sache als seiner eigenen bedient, zugleich aber auch zum Nutzen der Allgemeinheit: Individualfunktion und Sozialfunktion des Eigentums, wobei der Liberalismus den Akzent mehr auf die Individualfunktion, der Sozialismus mehr auf die Sozialfunktion zu legen geneigt ist, während die christliche Soziallehre sich darum bemüht, die Waage — so gut es eben gelingen mag — im Gleichgewicht zu halten.

Wenn also Eigentum *keine* Verfügungsgewalt über Menschen, oder anders ausgedrückt, *keine* gesellschaftliche Macht verleihen soll, heißt das, daß zwischen Eigentum und gesellschaftlicher Macht überhaupt keine Beziehung bestelle? Tatsache ist, daß eine solche Beziehung zu allen Zeiten bestanden hat. Allerdings kann diese Beziehung sehr verschiedener Art sein, ja in geradezu entgegengesetzter Richtung verlaufen.

Ein Scherzwort aus der Nazizeit mag das erläutern. Die Nazipropaganda wettete gegen die Plutokraten. Ein Mann fragt: Was sind denn Plutokraten? Er erhält die Antwort: Das sind Leute, die durch Reichtum zu Macht gelangen. Da blitzt es ihm auf: Ach so, dann haben wir also bei uns die Kratopluten — die Nazimachthaber, Hermann Göring allen voran, gelangten ja sehr rasch durch ihre Macht zu sagenhaftem Reichtum.

In diesem scherzhaften Wortspiel — Plutokraten/Kratopluten — spiegeln sich zwei gegensätzliche Beziehungen von Reichtum und Macht. In einem Fall ist der Reichtum das Ursprüngliche und die Macht seine Folge, die tausend verschiedene Formen annehmen kann, von der Bodensperre bis zur Finanzierung politischer Parteien, bis zum Kauf von Wähler- und Abgeordnetenstimmen im demokratischen Staatswesen. Im anderen Fall

ist die gesellschaftliche Macht das Vorgegebene und der Reichtum im ungünstigen Falle — so bei den Nazi — ihre widerrechtliche Beute, im günstigen Fall ihr rechtmäßiges Zubehör. Unter Voraussetzungen, wie sie in der Vergangenheit nahezu überall und in primitiven Verhältnissen auch heute noch bestehen, bedarf derjenige, der gesellschaftliche Macht, soziale Autorität, obrigkeitliche Gewalt ausüben *soll*, der ökonomischen Fundierung im persönlichen Reichtum. Für die Stabilität der Verhältnisse in dynastisch monarchischen Staat war es unentbehrlich, das Herrscherhaus mit bedeutendem und sichtbarem Besitz auszustatten; eben deswegen konnte beim Übergang von der Monarchie zur Republik dem ehemaligen Herrscherhaus ohne Rechtsverletzung der Verzicht auf ein Großteil seines Eigentums angeschlossen werden, weil dieses Eigentum in der Republik keine Funktion und damit auch keine Rechtfertigung mehr hatte. Der — möglicherweise übergroße — Reichtum sollte es der Dynastie ermöglichen, ihre staatsrechtliche und zugleich gesellschaftliche Funktion zu erfüllen; in dem Augenblick, da diese Funktion entfiel, wurde dieser Reichtum sinn- und zwecklos. Daß auch in der Demokratie für die Inhaber der höchsten Staatsämter, wenn schon nicht Reichtum und großes Eigentum, so doch jedenfalls hohes Einkommen unentbehrlich ist, dafür spricht die Tatsache, daß alle Demokratien es für geboten erachten, diesen Männern neben hohem Gehalt ansehnliche Beträge an Repräsentationsgeldern zur Verfügung zu stellen. Je mündiger ein Volk für echte Demokratie wird, um so weniger wird es dieser äußeren und sinnfälligen Betonung der Autorität bedürfen; ganz entbehrlich aber wird sie nie. Auch die Gewerkschaften, die gewiß Wert darauf legen, echt demokratisch zu sein, errichten nicht nur repräsentative Gewerkschaftshäuser, sondern ermöglichen auch ihren Spitzenfunktionären ein repräsentatives Auftreten, ja erwarten und verlangen es von ihnen.

Als Zubehör der politischen oder gesellschaftlichen Macht wird der Reichtum heute weniger benötigt als in der Vergangenheit, völlig entbehrt werden kann er aber nicht; er wird wohl auch niemals völlig entbehrt werden können. Die uns interessierende Frage aber ist diese: *ob* und zutreffendenfalls *wie* der Reichtum, insbesondere in der Form des Privateigentums an den Produktionsmitteln, heute (noch) gesellschaftliche Macht verleiht, ob darin (noch) eine grundlegende Tatsache und damit ein entscheidender Übelstand unserer sozialen Struktur zu erblicken ist, endlich: ob die Rechtsform, in die unsere großen Unternehmungen gekleidet sind, d. i. die Rechtsform der Kapitalgesellschaft als juristische Person, den gesellschaftlichen Realitäten entspricht oder aber ein Mantel ist, der den tatsächlichen gesellschaftlichen Sachverhalt verhüllt.

Im Eigentümerunternehmen, dessen Eigentümer zugleich der erste Arbeiter im Betrieb ist — mag es sich um einen Handwerksbetrieb oder eine kleine oder mittlere Fabrik handeln —, gründet der Unterschied zwischen dem selbständig erwerbstätigen Unternehmer und den unselbständig erwerbstätigen Arbeitnehmern (in der Rechtssprache als Arbeitnehmer, in der Sprache der human relations wohlklingender als Mitarbeiter bezeichnet) unverkennbar im Eigentum *an* den Produktionsmitteln in Verbindung mit der zwar nicht notwendigen, aber doch naheliegenden Folge, daß auch die Geschäfte des Unternehmens auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers der Produktionsmittel laufen.

Die Personeneinheit von Eigentümer der Produktionsmittel und Unternehmer, d. i. unternehmerisch tätigen Betriebsinhaber, war zur Zeit von Karl Marx der Regel- und Modellfall. Auch heute ist er der Zahl nach der weitaus häufigste Fall, aber nicht mehr dem Gewicht nach. Für die heutige Wirtschaft und Wirtschaftsgesellschaft ist das als juristische Person in der Form der Kapitalgesellschaft organisierte Unternehmen typisch. Bei ihm aber liegen die Verhältnisse völlig anders.

Nicht als ob die Produktionsmittel oder die Verfügung über sie von geringerer Bedeutung geworden wären; vielleicht ist eher das Gegenteil der Fall. Aber wie verhält es sich mit dem Eigentum bzw. mit dem Eigentümer? Eigentümer im Rechtssinn ist die „juristische Person“. Zu welcher Person man sich auch bekennen mag, soviel ist gewiß:

Die juristische Person handelt nicht durch sich selbst, sondern kann nur durch *physische* Personen handeln. Infolgedessen ist es auch nicht die juristische Person selber mit ihrem Eigentum an den Produktionsmitteln, die gesellschaftliche Macht, Verfügungsgewalt über Menschen besitzen oder ausüben könnte, sondern es sind dies notwendig immer nur *physische* Personen, die diese Macht oder Verfügungsgewalt besitzen und sich des Eigentums der juristischen Person *als Mittel* bedienen, um sie auszuüben. Derjenige, den unsere Rechtsordnung zum Eigentümer im Rechtssinne macht, ist nicht der Macht- oder Gewalthaber, sondern ist das unpersönliche Instrument der Macht- oder Gewaltausübung durch andere. Nennen wir sie ganz indifferent, d. h. ohne irgendeine abschätzigste Bedeutung hineinzulegen, mit der heute gebräuchlichen Bezeichnung kurz „Manager“.

An der juristischen Person in der Form der Kapitalgesellschaft sind irgendwelche Personen — nicht notwendig physische, vielmehr in sehr großem Umfang wiederum juristische Personen — mit Kapitalanteilen beteiligt. Diese Anteilseigner werden vom Sprachgebrauch wohl als „Eigentumsbeteiligte“ am kapitalgesellschaftlichen Unternehmen bezeichnet im Gegensatz zu den Arbeitnehmern, den „Arbeitsbeteiligten“. Wir kennen Beispiele, daß ein oder mehrere Anteilseigner im Unternehmen sich unternehmerisch betätigen, daß sie die Geschäfte des Unternehmens führen. In solchen Fällen haben wir im Wesentlichen noch den gleichen Sachverhalt wie in Eigentümerunternehmen. Das gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Gesellschafter, wie beispielsweise in sog. Familiengesellschaften, *physische* Personen sind und als solche Vorstands- oder Geschäftsführerpositionen innehaben. Viel bedeutamer aber ist heute der andere Fall, daß der die Kapitalgesellschaft beherrschende Gesellschafter selbst wieder eine Kapitalgesellschaft, also eine juristische Person ist; wir kennen Konzerngebilde, in denen es ganze Kaskaden von Beteiligungsverhältnissen gibt, wo jede von einer Obergesellschaft beherrschte Kapitalgesellschaft wieder von ihr abhängige Untergesellschaften beherrscht; selbstverständlich muß diese Kaskade ein oberes und ein unteres Ende finden.

Uns interessiert das obere Ende, d. i. das oberste Managergremium. Ohne zu verkennen, daß es auch heute noch bedeutsame Ausnahmefälle gibt und man z. B. in den USA nicht ohne Grund von den „300 Familien“ spricht, unterstellen wir den Regelfall, daß diese Manager nicht oder jedenfalls nicht maßgeblich am Kapital der Obergesellschaft — darauf allein kommt es ja an — beteiligt sind. Sehen wir weiter ab von den Modifikationen, die das Mitbestimmungsgesetz Kohle-Eisen für einen beschränkten Kreis und in geringem Ausmaß das Betriebsverfassungsgesetz für einen weit gespannten Kreis von Unternehmen gebracht hat, so können wir sagen, daß die Manager ihre Legitimation von den Eigentumsbeteiligten herleiten. Im Rechtssinn erscheinen ihre Machtvollkommenheiten als von den Eigentumsbeteiligten delegiert und daher von eben diesen Eigentumsbeteiligten abhängig. Ist dem auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit so?

Das bekannte Wort des alten *Fürstenberg* (Berliner Handelsgesellschaft) vom dummen und frechen Aktionär — dumm, weil er uns sein Geld hergibt, frech, weil er auch noch Dividende haben will — läßt aufhorchen und weckt begründete Zweifel. In den Geschäftsberichten und bei den Hauptversammlungen englischer Aktiengesellschaften sprechen die Vorstände zu den Aktionären noch heute von *your Company*; in deutschen Geschäftsberichten und Hauptversammlungsreden heißt es „unsere Gesellschaft“, wobei das „unser“ sich auf das „wir“ von Vorstand und Aufsichtsrat, vielleicht auch vom Vorstand allein bezieht.

As der Wertpapierbereinigung wissen wir, wie außerordentlich weit der Aktienbesitz und damit die eigentums- oder richtiger vermögensmäßige Beteiligung an unsern großen Unternehmen gestreut liegt; für die *Herrschaftsverhältnisse* bedeutet das jedoch nur, daß in der Regel bereits eine verhältnismäßig geringe, aber kompakte Minderheitsbeteiligung ausreicht, um die Hauptversammlung zu „kontrollieren“. Nicht die Aktionäre, sondern gewisse Aktienpakete, nicht umsonst „Herrschaftspakete“ genannt und darum auch nicht

zum Börsenkurs, sondern nur gegen einen oft erheblichen „Paketzuschlag“ zu erstehen, üben die Herrschaft — wenigstens in der Hauptversammlung aus, die überdies bei uns in Deutschland durch das Aktiengesetz von 1937 weitgehend zugunsten von Aufsichtsrat und Vorstand, also des Managertums, entmachtet worden ist.

Immerhin: die Aufsichtsräte werden — mit den schon angedeuteten und noch einigen weiteren Einschränkungen — durch die Hauptversammlung gewählt und die Vorstände vom Aufsichtsrat bestellt. *Formell* leitet sich ihre Legitimation unbestreitbar von den Anteilseignern, letzten Endes von denjenigen physischen Personen her, deren Kapital in den Unternehmen steckt, mit anderen Worten vom Eigentum. *Faktisch* liegt es anders. Und dies nicht nur deswegen, weil ein großer Teil der Kleinaktionäre die Ausübung ihres Stimmrechts den Depotbanken überläßt, was bedeutet, daß insoweit Bankenmanager die Industriemanager bestellen. Auch auf die Verzerrungen durch Ausstattung bestimmter Aktiegattungen mit Mehrfachstimmrecht, die zeitweise ein groteskes Ausmaß angenommen hatten, wobei die Verfügung über die künstlich überhöhte Stimmenmacht regelmäßig bei den Verwaltungen oder diesen nahestehenden Kreisen, d. h. bei den Managern lag, soll hier nicht eingegangen werden, zumal da dieser in den 20er Jahren grassierende Mißbrauch zum guten Teil zurückgebildet worden ist.

Zwei Fragen sind es vielmehr, auf die es ankommt:

1. Steht — aufs Ganze gesehen — das Managertum in wirksamer Abhängigkeit von dem Personenkreis, in dessen Händen ein Großteil (eine rein größenmäßig oder machtmäßig überwiegende Quote) der Beteiligungen an unseren wirtschaftlich bedeutsamsten Unternehmen liegt, oder hat es sich denjenigen gegenüber, von denen es formal seine Legitimation ableitet, faktisch verselbständigt und sich selbstherrlich gemacht?

2. Ist die Managerschicht, d. i. die gesellschaftliche Gruppe, die das Managertum stellt, mit dem vorgenannten Personenkreis soziologisch gesehen identisch oder doch so eng verfilzt, daß aus diesem Grunde — wiederum aufs Ganze gesehen — ihre Interessen als gleichlaufend zu erachten sind, daß das Managertum im Verhältnis zur Arbeitnehmerschaft das „Kapital“ personifiziert?

Zu 1.: Unverkennbar hat das Managertum ein erhebliches Maß an Selbstherrlichkeit erlangt; es ist sich dessen deutlich bewußt und handelt dementsprechend. Sehr deutlich zeigt sich dies gerade im Konzernverhältnis. Rechtlich beruht der Konzern auf Kapitalverflechtungen und bilden die kapitalmäßigen Beteiligungen die Befehlsstränge, über die die Weisungen der Obergesellschaften an die Untergesellschaften laufen. Allerdings bestehen daneben noch vielfache vertragliche Beziehungen und Verbindungen, die, wie insbesondere die Erfahrungen mit der sog. Entflechtung veranschaulicht haben, eine straff ausgerichtete Zusammenarbeit und sogar komplette Verbundwirtschaft auch *ohne* kapitalmäßige Bindung ermöglichen. Entscheidend aber sind die persönlichen Beziehungen. Wer einmal in die obere oder oberste Garnitur des Managertums eingedrungen ist, wohin — erfreulicherweise — viel häufiger überragende Leistungen als großes Vermögen den Weg bahnen, der breitet seinen Einfluß immer weiter aus, vollzieht in seiner Person und seiner schöpferischen Phantasie Unternehmenskombinationen, ohne daß denen eigentumsmäßige Verbindungen vorausgingen, die vielmehr — wenn überhaupt — erst später nachfolgen; die geschäftlichen Beziehungen werden durch wechselseitige Kapitalbedingungen „verbrieft“, waren also schon vorher geschaffen und als erfolgreich erprobt worden.

Etwas überspitzt kann man sagen: Der heutige große und einflußreiche Unternehmer ist nicht mehr der Mann, der ein großes Vermögen, einen ansehnlichen Produktionsmittelbesitz einbringt und unternehmerisch nutzt, sondern ein Mann, der die Herrschaft über einen Produktionsmittelapparat, über Betriebe und ganze Unternehmenskomplexe, die *nicht* sein eigen sind, okkupiert, in manchen Fällen geradezu usurpiert.

Versteht man unter „Eigentum“ den Produktionsmittelapparat mit allen dazugehörenden Rechten, goodwill usw., dann ist selbstverständlich dieses so verstandene

gegenständliche Eigentum auch heute noch ein ungeheurer Machtfaktor und wird es wohl in allen Rechts- und Gesellschaftsordnungen bleiben, wie es das ja auch in der kommunistisch-bolschewistischen Gesellschaft ausgesprochenermaßen geblieben ist. Versteht man dagegen unter Eigentum die rechtliche Befugnis des Eigentümers, über das, was er sein eigen nennt, zu verfügen und dadurch gesellschaftliche Macht auszuüben, so müssen wir sagen: Das so verstandene Eigentum ist weitestgehend „entfunktionalisiert“. Anders ausgedrückt: Das gegenständliche Eigentum ist heute ein stärkeres Machtmittel als je; das private Eigentumsrecht jedoch und sein privater Eigentümer — mindestens als dieser einzelne, als Eigentümer dieses speziellen gegenständlichen Eigentums — ist *entmachtet*. Nur einzelne Großaktionäre die zugleich (formell oder informell) Großmanager sind, bilden da eine Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Zu 2.: Das alles besagt nichts oder nur sehr wenig, wenn das Managertum, das dem einzelnen Eigentümer gegenüber sich vollkommen selbstherrlich gebärdet, nichtsdestoweniger aus der gesellschaftlichen Schicht der „besitzenden Kreise“ sich rekrutiert und sich mit ihr identifiziert. Unter unsern deutschen Verhältnissen trifft ersteres in ziemlich hohem, letzteres in sehr hohem Grade zu. Immerhin: Auch bei uns gibt es einen Aufstieg auch aus den weniger begüterten Kreisen bis in die oberste Managerschicht; er ist gar nicht einmal sagenhaft selten, allerdings auch nicht gerade häufig. Aber eine Bresche ist geschlagen, und alles was geschieht, um ein immer noch nicht völlig gebrochenes Bildungsmonopol der besitzenden Kreise zu beseitigen, trägt dazu bei, diese Bresche zu verbreitern. An dieser Stelle sind auch die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten und namentlich die Arbeitsdirektoren zu erwähnen; unter ihnen ist eine große Zahl, denen an ihrer Wiege nicht gesungen wurde, daß sie einmal solche Positionen einnehmen würden. Wichtiger aber noch als die Frage der Rekrutierung ist die Frage, ob nicht die Manager, ungeachtet ihrer Selbständigkeit gegenüber denen, von denen sie formell ihre Legitimation herleiten, und gegenüber deren Repräsentanz in der Hauptversammlung oder Gesellschaftsversammlung, soziologisch in die „besitzenden Kreise“ hineinwachsen, sich mit ihnen identifizieren, ob sie nicht — wenn wir von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat und vom Arbeitsdirektor absehen — in ihrem Selbstverständnis sich als die Vertreter des Kapitalinteresses gegenüber dem Arbeitsinteresse empfinden und von der Arbeitnehmerschaft zu Recht oder auch zu Unrecht als solche angesehen werden.

Soweit mein allerdings nur beschränkter Überblick reicht, besteht diese Identifikation, um nicht zu sagen: diese Identität in weitem Ausmaß. Erst recht wird sie von der Arbeitnehmerschaft so gesehen. Allerdings bedarf es da noch der näheren Deutung: Was heißt bei diesem Stand der Dinge „Kapitalinteresse“, und welche Rolle spielt darin das Eigentum?

Paul Jostock in seiner ausgezeichneten Schrift über das Sozialprodukt und seine Verteilung nennt die Vermögenszusammenballung, wie sie sich bei uns seit 1948 in den Händen derer, die schon vorher vermögend waren, vollzogen hat, einen Skandal. Dieses Urteil ist hart, aber nicht ungerecht. Wir haben gewichtige Gründe, eine viel breitere Vermögensschichtung zu fordern. Aber auch das auf breiteste Schichten gestreute Eigentum bliebe „entfunktionalisiert“. Vielleicht würden die Gewerkschaften durch von ihnen ins Leben gerufene Investmentbanken Einfluß auf die Hauptversammlungen und einen vermutlich stärkeren Einfluß auf die Finanzierung großer Unternehmen auszuüben in der Lage sein. An der Managerherrschaft, ja höchstwahrscheinlich auch an der soziologischen Charakteristik des Managertums, würde das nicht sehr viel ändern. Und so würden auch in den Augen der Arbeitnehmerschaft die Aufsichtsräte und Vorstände nach wie vor als die Vertreter des Kapitalinteresses erscheinen — selbst in dem Extremfall, daß alle Familien des Volkes kapitalbeteiligt und damit „Kapitalisten“ geworden wären mit der Folge, daß es „Kapitalisten“ überhaupt nicht mehr gäbe, oder anders ausgedrückt: daß die Unterscheidung der funktionell verschiedenen Einkommensarten, insbesondere Kapitalrendite und Arbeitslohn, für die personelle Einkommensverteilung keine wesentliche Bedeutung mehr hätte. Man kann alle zu Proletariern machen, und dann sind sie es; siehe Sowjetunion.

Man mache alle zu Kapitalisten — auch das kann man, wenn man ernstlich will, zum mindesten annähernd erreichen —, und dann ist *niemand* mehr „Kapitalist“, jedenfalls nicht mehr in dem Sinn, in dem die Worte Kapital und Kapitalist in unserer Sozialkritik seit Karl Marx gebraucht zu werden pflegen.

Was hier gezeigt werden sollte, ist dieses: Privates Eigentum an den Produktionsmitteln haben wir heute noch wie zu Lebzeiten von Karl Marx. Aber dieses private Eigentum an den Produktionsmitteln hat seine Natur tiefgreifend gewandelt. Wir drücken das mit dem Worte aus: Es ist — mindestens weitgehend — „entfunktionalisiert“. Seine ursprüngliche und sinnvolle Funktion hat es im allergrößten Umfang an das Managementum verloren; auch soweit es eine sozial beklagens- oder verurteilenswerte Funktion ausübte, um derentwillen Marx es beseitigt haben wollte, haben die Eigentümer damit wenig oder gar nichts mehr zu schaffen. Auf die Frage, ob und inwieweit die Manager das gegenständliche Eigentum, das nicht das ihre ist, im Sinne dieser letzteren Funktion gebrauchen, d. h. also mißbrauchen, soll hier nicht eingegangen werden.

Hier soll auf etwas anderes abgezielt werden. Ist das juristische Kleid, in das unsere großen privaten Unternehmen sich kleiden müssen, und das sogar viele öffentliche (staatliche und gemeindliche) Unternehmen aus freien Stücken für sich wählen, das Kleid der Kapitalgesellschaft, dem sachlichen Gehalt, wie er heute ist, wirklich angemessen, oder müssen wir es als unmodern geworden bezeichnen und die Juristen bitten, ein zeitgemäßeres zurechtzuschneiden? Die modernen Kreditgeschäfte kleiden sich immer noch, obwohl sie längst und restlos daraus herausgewachsen sind, in das alte Kleid des *contractus mutui*, des Darlehnsvertrages (BGB § 607 ff.), und es geht zur Not. Die Unternehmen in das unzeitgemäß gewordene Kleid der zur juristischen Person erhobenen Kapitalgesellschaft zu kleiden, geht je länger um so weniger an. Der Streit um die Mitbestimmung und noch mehr die Art, wie die Mitbestimmung in das bestehende Recht unserer Kapitalgesellschaften wesensfremd hineingezwängt werden mußte, ist dafür Beweis genug.

Es bedeutet schon etwas, eine Frage zu sehen; es ist schon viel geleistet, wenn es gelingt, die Frage, die man zunächst nur im Halbdunkel sah, scharf ins Visier zu bekommen, ist doch die richtig gestellte Frage bereits die halbe Lösung. So versuche ich denn, den Fragestand und die Frage selbst zusammenfassend zu formulieren:

Mit dem *gegenständlichen* Eigentum wird auch heute noch eine außerordentlich große gesellschaftliche Macht, Verfügungsgewalt über Menschen ausgeübt. Die diese Verfügungsgewalt ausüben, sind aber nicht mehr die Eigentümer; in der Hauptsache sind es Menschen, die zwar formell ihre Legitimation noch vom Eigentumsrecht herleiten, faktisch aber den an den Unternehmen eigentumsbeteiligten physischen Personen gegenüber — jedenfalls gegenüber den einzelnen — sich weitestgehend verselbständigen haben. Wo liegt die Quelle dieser ihrer Verfügungsgewalt? Trifft meine Vermutung zu, daß es die dem tatsächlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gehalt nicht (oder jedenfalls nicht mehr) entsprechende Rechtsgestalt der Kapitalgesellschaft als juristische Person ist, die diese Managerherrschaft ermöglicht oder doch entscheidend begünstigt: Sehe ich richtig, daß die heutige Rechtsgestalt unserer großen Unternehmen, gleichviel ob privat oder öffentlich — soweit auch die öffentlichen sich in diese Form kleiden —, das *gegenständliche* Eigentum zum Substrat und die daran tätigen Menschen zu dessen Anhängsel macht? Daß sie ein Herrschaftsverhältnis nicht des *Eigentümers* über die an seinen Produktionsmitteln tätigen Menschen, sondern ein Herrschaftsverhältnis einer kleinen Zahl bevorzugter *Nichteigentümer* begründet? Könnte und müßte nicht eine neue Rechtsgestalt der Unternehmen gefunden werden, die dem tatsächlichen Zusammenwirken der in diesen Unternehmen und den zu ihnen zählenden Betriebsstätten zusammenwirkenden Menschen einen angemesseneren rechtlichen Ausdruck verliehe? Angemessener, d. h. einen Ausdruck, der nicht allein dem Rangverhältnis von Person und Sache, sondern dem gesamten sachlichen Gehalt dessen, was sich in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in den Unternehmen tut, in vollkommenerer Weise gerecht würde?